StBK Hessen
Steuerberaterkammer

DAS KAMMERRUNDSCHREIBEN

Ausgabe 2/2018

EDITORIAL

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

am 05.06.2018 ist die Richtlinie 2018/822 zur Einführung einer Anzeigenpflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Damit muss der deutsche Gesetzgeber spätestens bis Ende 2019 eine Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle durch „Intermediäre“, zu denen auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte zählen, einführen. Die Bundessteuerberaterkammer hat bereits intensive Gespräche mit Abgeordneten des Finanzausschusses und Vertretern des Bundesfinanzministeriums geführt und wird diese fortsetzen. Ziel der Gespräche ist es, eine Umsetzung der EU-Richtlinie mit Augenmaß zu erreichen. Die parallele Einführung einer weiteren Anzeigepflicht auf nationale Steuergestaltungen wäre nicht zielführend. Erst nach Umsetzung der EU-Richtlinie kann ermittelt werden, inwieweit das Instrument überhaupt sinnvoll und wirksam ist. Deutschland hat in der Vergangenheit bereits verschiedene Maßnahmen zur Informationsgewinnung in Gang gesetzt, weitere „Schnellschüsse“ müssen vermieden werden. Zudem gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Der Steuerpflichtige hat bei der Abgabe der Steuererklärung den Sachverhalt vollständig darzulegen. Darüber hinaus können Außenprüfungen und verschiedene Nachschauen vorgenommen werden. Eine zusätzliche Anzeigepflicht generiert nur weitere Daten.

Die uns auferlegten Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhinderung der Geldwäsche binden zweifellos Kapazitäten in unseren Kanzleien. Aber wir sollten die Gelegenheit nutzen, die risikoorientierte Beurteilung unserer Mandanten auch für eigene Zwecke bzw. für Beratungsanlässe heranzuziehen. Die notwendigen Dokumentationen, die wir erstellen müssen, können Hinweise geben, wo beim Mandanten ebenfalls Dokumentationen von Verfahren erstellt werden müssen, um den Compliance-Vorschriften zu genügen. Den Verfahrensdokumentationen bei Mandanten sollten wir als Berater größere Aufmerksamkeit schenken. Dokumentierte Verfahren in verschiedenen Bereichen sind zum Teil gefordert, wie in den GoBD, und können z.B. im Rahmen eines Tax-Compliance bei der Korrektur von Fehlern in einer Steuererklärung nach § 153 AO hilfreich sein. Lesen Sie hierzu auch in dieser Ausgabe, wie der Berufsstand mit dem Thema „steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem“ umgehen sollte.

Die Kammer hat in den vergangenen Monaten in Seminaren und mit Praxishilfen auf die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen. Leider sind immer noch viele Punkte unklar, was auch an der unterschiedlichen Auslegung der Aufsichtsbehörden in den einzelnen Ländern liegt. Zu der Frage, ob die Übertragung der reinen Lohn- und Gehaltsabrechnungen durch den Mandanten auf einen Steuerberater als Auftragsdatenvereinbarung zu gelten hat, nehmen wir im Titelthema Stellung.

Die Europäische Kommission hatte mit dem sog. Dienstleistungspaket Gesetzgebungsinitiativen vorgestellt, die unseren beruflichen Arbeitsalltag stark verändert hätten. Zum Glück ist die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (EU-Dienstleistungskarte) gescheitert, was berufspolitisch sehr zu begrüßen ist.

Bei der Ausbildung können wir im Vergleich zum Vorjahr zum Stichtag 31.07. einen Anstieg der registrierten Ausbildungsverträge um 15 % vermelden. Aus unseren Umfragen wird deutlich, dass immer noch vor allem zuvor abgeleistete Praktika eine Ausbildung begründen. Zunehmend informieren sich junge Leute aber online und entscheiden sich auch auf dieser Grundlage für oder gegen einen Ausbildungsberuf. Kanzleien, die auf der Suche nach geeigneten Auszubildenden sind, sollten diesen Trend beherzigen und die eigene Website auch in dieser Hinsicht attraktiv und transparent ausgestalten. Allen Ausbildungskanzleien und den jungen Auszubildenden wünschen wir an dieser Stelle einen guten Start in das neue Ausbildungsjahr.

Mit herzlichen Grüßen

Lothar Herrmann
Präsident

DSGVO – Steuerberater als Auftragsverarbeiter?

Bereits vor Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 häuften sich die Anfragen, ob Steuerberater insbesondere im Hinblick auf die Lohn- und Gehaltsabrechnung als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO anzusehen sind, Hinsichtlich dieser Frage besteht nach wie vor eine erhebliche Unsicherheit, da eine einheitliche Handhabe für das gesamte Bundesgebiet bisher nicht vorliegt. Diese Unsicherheit wird u. a. auch dadurch geschürt, dass externe Datenschutzbeauftragte der festen Ansicht sind, dass bei Steuerberatern diesbezüglich eine Autrags(daten)verarbeitung vorliegt.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit z. B. bewertet die Übertragung der reinen Lohn- und Gehaltsabrechnungen durch den Mandanten auf einen Steuerberater als Auftragsdatenvereinbarung. Die Abgrenzung nimmt er über die nach altem Recht verwendete Figur der sogenannten Funktionsübertragung vor. Bei der Funktionsübertragung werden im Wege des Outsourcings von Funktionen (Aufgaben) die notwendigen personenbezogenen Daten an Dritte übertragen. Diese Funktionsausübung durch einen Dritten geht jedoch über die bloße Datenverarbeitung als solche hinaus. Zudem werden dem Empfänger zumindest gewisse Entscheidungsspielräume zur Aufgabenerfüllung übertragen.

Entgegen dieser Ansicht führt die unabhängige Datenschutzbehörde des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) im Kurzpapier Nr. 13 auf der Homepage bfdi.bund.de explizit in Anhang B aus, dass Steuerberater keine Auftragsverarbeitung ausführen. Wir haben uns dieser Ansicht angeschlossen. Sie deckt sich auch mit der Rechtsauffassung der Bundessteuerberaterkammer, des BMF und des BMI. Auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW vertritt in einem der Kammer vorliegenden Schreiben die Auffassung, dass die Übertragung der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der Finanzbuchhaltung nur dann Auftragsverarbeitung ist, wenn sie „ohne eigene Entscheidungskompetenzen“ erfolgt. Da Steuerberater berufsrechtlich zur eigenverantwortlichen Berufsausübung verpflichtet sind (§ 57 Abs. 1 StBerG) kann dieser Fall in der Praxis kaum vorkommen. Die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Finanzbuchführung durch Steuerberater erfolgt eigenverantwortlich und nicht weisungsgebunden. Es handelt sich nicht allein um eine Zahlungsübertragung, wie sie beispielsweise durch Rechenzentren erfolgt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir nicht, mit den Mandanten Auftragsverarbeitungsverträge abzuschließen.

Wir werden deswegen demnächst mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Gespräch führen und unseren Standpunkt vertreten. Außerdem strebt die Bundessteuerberaterkammer zum Zwecke der Beseitigung der bestehenden Unsicherheiten

bundesweit genehmigte Verhaltensregeln an.

Über die weitere Entwicklung werden wir auf unserer Homepage berichten.

STANDPUNKT

Praxisprobleme bei der Anwendung der GoBD

Die Finanzverwaltung hatte mit der Übersendung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Entwurfs der GoBD die Bundessteuerberaterkammer darum gebeten, auftretende Praxisprobleme zu melden. Das Schreiben zu den GoBD sollte regelmäßig an den technischen Fortschritt, die Rechtsprechung und an auftretende Praxisprobleme angepasst werden. Offene Fragen und Probleme sollten zeitnah erörtert werden. Die hier geschilderten Probleme und Fragestellungen sind in der täglichen Praxis der Steuerberater aufgetreten und bedürfen u. E. einer Regelung bzw. Klärung.

Die GoBD sind kein Selbstzweck und sollten vor allen Dingen nicht dazu dienen, aufgrund nur – geringer – formeller Mängel massive Hinzuschätzungen vorzunehmen, obwohl die materielle Korrektheit des Buchungsverhaltens nachgewiesen worden ist. Der BFH hat bereits am 2. Dezember 2008 entschieden, dass eine Buchführung nur dann formell ordnungswidrig ist, wenn sie wesentliche Mängel aufweist oder die Gesamtheit aller unwesentlichen Mängel diesen Schluss fordert (Beschluss vom 2. Dezember 2008, Az. X-B-53/08). Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind betroffen, da sie insbesondere mit den angeforderten Verfahrensdokumentationen häufig überfordert sind!

STBK REGIONAL

KAMMERTAG 2018 mit ordentlicher Kammerversammlung

Zum KAMMERTAG am 15. Juni 2018 begrüßte der Präsident der StBK Hessen, Lothar Herrmann, rund 200 Gäste im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden. Anschließend stand die jährliche ordentliche Kammerversammlung auf dem Programm.

Zu Gast beim Kammertag 2018: Präsident Lothar Herrmann (Mitte) begrüßt Staatssekretär Dr. Martin Worms (links) und den Leiter der Steuerabteilung im HMdF, Matthias Schenk (rechts).

In den Grußworten zum Kammertag betonte Staatssekretär Dr. Martin Worms vom Hessischen Ministerium der Finanzen das gute Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und steuerberatendem Beruf in Hessen. Auchder scheidende Präsident des Hessichen Finanzgerichtes Lothar Aweh sprach ein Grußwort und hob die wichtige unabhängige Stellung des Gerichts bei der Beurteilung immer komplexerer steuerlicher Sachverhalte hervor.

Im ersten Vortragsteil zeigte StB Stefan Groß aus München auf, welche Auswirkungen die Digitalisierung für das Aufgabenfeld und die Anforderungen an den Steuerberater erwarten lassen und welche Chancen hiermit für den steuerberatenden Beruf verbunden sind. Ein weiterer Vortrag von Dominik Dallwitz-Wegner, Hamburg, zum Thema „Reichlich Glück – Was Wirtschaft mit Glück zu tun hat“ stieß ebenfalls auf das Interesse der Teilnehmer.

Ordentliche Kammerversammlung

An der sich anschließenden ordentlichen Kammerversammlung nahmen 63 stimmberechtigte Mitglieder der Kammer teil. Nach den Berichten des Präsidenten und der Leiter der Vorstandsabteilungen, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 genehmigt und dem Kammervorstand Entlastung erteilt. Die Kammerversammlung setzte den Kammerbeitrag auf Vorschlag des Kammervorstands auf unverändert 372, -– € fest (360,– € bei Teilnahme am Lastschriftverfahren). Den Haushaltsplan 2019 beschloss die Kammerversammlung in der vom Kammervorstand vorgeschlagenen und mit dem Finanz- und Haushaltausschuss abgestimmten Fassung. Zudem beschloss die Kammerversammlung, folgende weitere vom Kammervorstand vorgeschlagene Gebührentatbestände in § 7 Abs. 1 der Gebührenordnung der StBK Hessen aufzunehmen:

- 22. die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen das Ergebnis der Abschlussprüfung bei dessen Erfolgslosigkeit € 100,-
- 23. die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen das Ergebnis einer Fortbildungsprüfung bei dessen Erfolgslosigkeit € 150,-
- 24. die Durchführung des Verfahrens auf Überdenken der Prüfungsbewertung der Aufsichtsarbeiten der Steuerberaterprüfung bei dessen Erfolgslosigkeit € 300,-
- 25. die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung, eine Fachberaterbezeichnungnicht zu verleihen bei dessen Erfolgslosigkeit € 300,-

Als Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter wurden gewählt:

~~Rechnungsprüfer~~

- Frau StBin Tanja Groß, Frankfurt am Main
- Herr StB/WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Ernst, Wiesbaden

~~Stellvertreter~~

- Frau StBin Dipl.-Kffr. Jutta Müller, Bad Vilbel
- Frau StBin Pia Krämer, Pohlheim.

Das Protokoll zur ordentlichen Kammerversammlung 2018 können Sie auf unserer Website einsehen

(Log-in erforderlich).

Bundessteuerberaterkammer erreicht Ausnahme für Steuerberater hinsichtlich des Schutzes von Whistleblowern

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte im April 2018 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vorgelegt. Der Gesetzentwurf enthält auch eine Ausnahmeregelung für so genannte Whistleblower (§ 5 Nr. 2). Danach soll die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses unter anderem gerechtfertigt sein, wenn dies zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens erforderlich ist, soweit der Hinweisgeber in der Absicht handelt, das öffentliche Interesse zu schützen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat in ihrer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass das vorgesehene Recht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen für Whistleblower im Widerspruch zur gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters stehe, wenn es sich um Mandanteninformationen handele, die dem Berufsgeheimnis unterfallen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn ein Kanzleimitarbeiter während des Urlaubs eines Kollegen eine von einem Mandanten begangene Steuerhinterziehung als Whistleblower publik machen würde. Die Bundessteuerberaterkammer hat daher gefordert, der beruflichen Verschwiegenheitspflicht Vorrang vor einem etwaigen Schutz von Whistleblowern einzuräumen und eine Ausnahme für solche Informationen vorzusehen, die dem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis unterliegen.

Die Bundesregierung hat am 18.07.2018 den Regierungsentwurf für das oben genannte Gesetz beschlossen. Erfreulicherweise hat sie dabei das Petitum der Bundessteuerberaterkammer aufgegriffen, eine Ausnahme für Berufsgeheimnisträger vorzusehen. § 1 des Gesetzes, der den Anwendungsbereich regelt, bestimmt nun in Abs. 3, dass der berufs- und strafrechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen, deren unbefugte Offenbarung von § 203 StGB erfasst wird, unberührt bleibt. Damit ist sichergestellt, dass der Schutz der Berufsgeheimnisträger hinsichtlich solcher Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterfallen, der Regelung zum Schutz von Whistleblowern vorgeht.

DWS-Symposium 26.11.2018: "Die Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle"

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) veranstaltet am 26.11.2018 von 15:30 bis 18:00 Uhr in Berlin das DWS-Symposium 2018 zu dem Thema „Die Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle“. Im Rahmen des Symposiums werden sich namhafte Experten aus Wissenschaft und Praxis den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum bei der Transformation der Richtlinie in nationales Recht aufzeigen und die Eckpunkte der derzeitig diskutierten Vorschläge einer nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen beleuchten. Als Hauptredner ist der Präsident der Steuerberaterkammer München, Herr Dr. Hartmut Schwab, vorgesehen. Weitere Infos finden Sie auf der Website des DWS-Instituts.

Kündbarkeit von Steuerberatungsverträgen

Kollegenfrage:

Wir verwenden in unserer Praxis schriftliche Steuerberatungsverträge, in denen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende vorgesehen ist. Zudem ist die Kündigung nur per Einschreiben möglich. Nun habe ich gehört, dass eine solche Klausel hinsichtlich der Kündigungsfrist und der Kündigungsform unwirksam sei. Das wäre unschön, da uns die verwendete Formulierung Planungssicherheit bietet und einen gewissen „Abschreckungseffekt“ für latent kündigungswillige Mandanten beinhaltet.

Antwort:

Die von Ihnen verwendete Kündigungsklausel mag einen gewissen „Abschreckungseffekt“ haben, sie ist aber rechtlich unwirksam. Bei Steuerberatungsverträgen liegen „Dienste höherer Art“ vor, die für Mandanten gem. § 627 Abs. 1 BGB grundsätzlich jederzeit fristlos kündbar sind (eine Ausnahme bilden „Dienstverträge mit festen Bezügen“, die bei Pauschalhonorarvereinbarungen nach § 14 StBVV vorliegen können). § 627 Abs. 1 BGB kann einzelvertraglich abbedungen werden; inwiefern dies durch Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) möglich ist (ein mehrfach verwendeter Steuerberatungsvertrag stellt bereits eine AAB dar), ist sehr strittig. Unwirksam ist jedenfalls eine Klausel wie die von Ihnen verwendete, die nur eine Kündigungsmöglichkeit pro Jahr vorsieht (BGH vom 11.02.2010, IX ZR 114/09; DStRE 2010, 641). In Rz. 27 dieser Entscheidung heißt es: „Es mag sein, dass die Kündigungsmöglichkeit des Steuerberatervertrages nach § 627 Abs. 1 BGB in gewissem Umfang eingeschränkt werden kann, wenn der Steuerberater einen überwiegenden Teil seiner Dienstleistungen auf Dauer gegen feste Bezüge zu erbringen hat und dafür Betriebseinrichtungen und Personal in erheblichem Umfang vorhalten muss. Durch die Beschränkung auf lediglich eine Kündigungsmöglichkeit im Jahr erhält jedoch das Interesse des Steuerberaters gegenüber dem Mandanten zu starkes Gewicht, so dass dieser unangemessen benachteiligt wird. Ein derartiger Ausschluss des Kündigungsrechts verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Denn der Mandant wäre im Extremfall gezwungen, noch fast ein Jahr und drei Monate an dem Steuerberater festzuhalten, obwohl er das Vertrauen in ihn verloren hat.“

Auch der Versuch, die jederzeitige Kündbarkeit nach § 627 Abs. 1 BGB durch AAB auf vier Termine im Jahr einzuschränken, wurde bereits für unwirksam erklärt (OLG Koblenz vom 18.05.1990, 2 U 1382/88, NJW 1990, 3153). Wie die vom BGH für theoretisch möglich gehaltene „gewisse“ Einschränkung des jederzeitigen Kündigungsrechts durch AAB in der Praxis rechtssicher erfolgen

kann, ist also ungewiss. In der Literatur wird für denkbar gehalten, dass durch AAB eine monatliche oder zweimonatige Kündigungsfrist zum Monatsende vereinbart werden kann (Feiter, Die neue StBVV, 2. Auflage 2016, Rz. 238). Gerichtlich bestätigt ist dies jedoch nicht. Auf der sicheren Seite ist also, wer entweder einzelvertraglich eine Einschränkung von § 627 Abs. 1 BGB aushandelt (schwierig), eine Pauschalhonorarvereinbarung i. S. v. § 14 StBVV abschließt oder sich damit abfindet, dass Steuerberatungsverträge als Dienstverhältnisse höherer Art eben jederzeit kündbar sind.

Was die Vereinbarung der Kündigungsform „per Einschreiben“ anbelangt, ist zu differenzieren, ob der Steuerberatungsvertrag mit Unternehmern (§ 14 BGB) oder Verbrauchern (§ 13 BGB, z. B. Arbeitnehmer, Vermieter) geschlossen wird. Gegenüber Verbrauchern ist seit Änderung des § 309 Nr. 13 BGB zum 01.10.2016 die Vereinbarung einer strengeren Form als der Textform (§ 126b BGB) durch AAB unzulässig. Aufgrund einer Übergangsregelung (Art. 229, § 37 EGBGB) sind vor dem 01.10.2016 geschlossene Verträge nicht betroffen. § 309 Nr. 13 BGB gilt nicht für AAB, die gegenüber Unternehmern verwendet werden, § 310 Abs. 1 BGB, so dass mit Unternehmern das Formerfordernis „Kündigung per Einschreiben“ grundsätzlich weiterhin wirksam vereinbart werden kann. Sofern zum Einschreiben nichts näher geregelt ist, fallen hierunter alle Arten von Einschreiben, insbesondere auch sog. „Einwurf-Einschreiben“ (vgl. BGH vom 27.9.2016, II ZR 299/15, NJW 2017, 68).

(Quelle: KANZLEI intern, 24.07.2018 (Rubrik „Kollegenfragen“)

Allgemeiner Vertreter für die eigene Praxis – Reine Pflicht oder sinnvoller Schutz eigener Interessen?

Der Gesetzgeber hat jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten verpflichtet, einen allgemeinen Vertreter zu bestellen, wenn er länger als einen Monat daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben und die Bestellung unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StBerG).

Aber auch für Zeiten eines kürzeren Ausfalls (z.B. geplanter Urlaub) sollte jeder Berufsangehörige anhand der Struktur seiner Praxis prüfen, ob ggf. für eine Vertretung gesorgt werden sollte. Dies kann erforderlich werden und damit sinnvoll sein, um die Erreichbarkeit eines Berufsträgers zu gewährleisten und die Mandanteninteressen nicht zu gefährden. Die dauerhafte Bestellung eines Praxisvertreters ist ein wichtiger organisatorischer Baustein einer verantwortlichen Berufsausübung. Vor allem bei unvorhergesehenen Notsituationen (Unfall, plötzliche schwere Erkrankung etc.) zahlt es sich für den Erhalt der eigenen Praxis aus, entsprechende Vorkehrungen getroffen zu haben.

Ausführliche Hinweise zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters finden Sie im Berufsrechtlichen Handbuch (Teil I. Fach 5.2.3.1) sowie in DStR 2009, 346.

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem

Mit dem Anwendungserlass des BMF vom 23. Mai 2016 zu § 153 AO ist die Implementierung eines schriftlich dokumentierten innerbetrieblichen Kontrollsystems – Steuer-IKS, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, verstärkt in den Fokus der steuerlichen Beratung gerückt. Die Finanzverwaltung hat darin im Hinblick auf die erforderliche Abgrenzung zwischen der Berichtigung einer fehlerhaften Steuererklärung und einer strafbefreienden Selbstanzeige festgestellt, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems ein Indiz sein könne, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit spreche.

Die Dokumentation eines Steuer-IKS ist keine steuerrechtliche Verpflichtung; sie ist gleichwohl aus Beweisgründen zu empfehlen. Aus dem Fehlen eines dokumentierten Steuer-IKS kann nicht auf das Vorliegen eines Vorsatzes oder auf Leichtfertigkeit geschlossen werden. Neben dem Anwendungserlass zu § 153 AO ergibt sich die Bedeutung eines dokumentierten internen Kontrollsystems insbesondere aus folgenden Regelungen:

- In den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 14. November 2014 wird ein internes Kontrollsystem für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO gefordert.
- Eine Verpflichtung zu Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen könnte sich für Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens aus § 130 des Gesetzes gegen Ordnungs-widrigkeiten (OWiG) ergeben. Dieser fordert die Einrichtung von Aufsichtsmaßnahmen, die sicherstellen, dass Zuwiderhandlungen gegen Pflichten unterbleiben, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verpflichtung trifft alle Unternehmen und alle Unternehmensbereiche.
- Darüber hinaus besteht seit 1999 eine Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 91 Abs. 2 AktG i. d. F. des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). Danach hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Das Vorhandensein eines dokumentierten Steuer-IKS befreit nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und soll laut Aussagen von Vertretern der Finanzverwaltung auch keinen Einfluss auf die Prüfungsauswahl oder den Prüfungsturnus haben. Die Finanzverwaltung nimmt auch keine Zertifizierung bestehender Systeme vor.

Das IDW hat mit Stand vom 31. Mai 2017 den IDW-Praxishinweis 1/2016 „Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980“ veröffentlicht. „Innerbetriebliches Kontrollsystem“ i. S. d. § 153 AO soll sich danach unter Berücksichtigung von rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als ein auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften gerichteter Teilbereich eines Compliance Management Systems (CMS) verstehen. Die vom IDW getroffenen Aussagen lassen sich in kleineren Unternehmen nur analog umsetzen.

Ein Arbeitskreis der Bundessteuerberaterkammer hat sich mit dem Thema auseinandergesetzt, welche Konsequenzen aus dem BMF-Schreiben und dem IDW-Praxis-hinweis für Steuerberater und ihre Mandanten zu ziehen sind. Die aktuelle Veröffentlichung enthält Hinweise, wie der Berufsstand mit dem Thema „steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS“ umgehen sollte. Diese Hinweise sind weder abschließend noch verbindlich.

Die Hinweise finden Sie auf der Website der Bundeststeuerberaterkammer. Sie werden auch in das Berufsrechtliche Handbuch aufgenommen.

Festlegung der Gebühr nach § 11 StBVV

§ 11 StBVV sieht vor, dass (Rahmen-)Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sowie besonderer Haftungsrisiken des Steuerberaters von diesem nach billigem Ermessen festzulegen sind. Dieses weite Feld stellt Steuerberater immer wieder vor die Herausforderung, die „richtige“ Gebührenhöhe festzulegen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Regeln zur Darlegungs- und Beweislast, wonach Steuerberater grundsätzlich jede über die Mindestgebühr hinausgehende Gebühr begründen müssen. Zwar entspricht es seit der Entscheidung des OLG Hamm vom 26.11.2013 (25 U 5/13, DStR 2014, 2151) sowie der herrschenden Meinung, dass Steuerberater in Angelegenheiten von durchschnittlicher Bedeutung, durchschnittlichem Tätigkeitsaufwand und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad grundsätzlich die „Mittelgebühr“ beanspruchen können. Aber auch dann ist zumindest darzulegen, dass es sich um einen „durchschnittlichen“ Fall gehandelt hat.

Eine vor diesem Hintergrund interessante Entscheidung fällte das AG Kassel bereits im Jahr 2012 (Urteil vom 04.10.2012, 435 C 739/12). Dabei ging es um einen Steuerberater, der für eine Rechtsanwalts-GbR u. a. die Ermittlung der Einkünfte nach § 25 Abs. 1 StBGebV vornahm und hierfür eine 20/10 Gebühr ansetzte. Die RA-GbR bestritt u. a. den vorgenommenen Zehntelansatz, da der Steuerberater insofern kein Ermessen ausgeübt habe, so dass nur die Mindestgebühr des § 25 Abs. 1 StBGebV, also 5/20, geschuldet sei.

Im Prozess vor dem AG Kassel hatte der Steuerberater nichts vorgetragen, was im konkreten Fall mit Blick auf die Kriterien des § 11 StBGebV für den Gebührenrahmen des § 25 Abs. 1 StBGebV herangezogen werden konnte. Er berief sich lediglich auf einen Aufsatz aus der Fachliteratur, wonach für die in § 25 Abs. 1 StBGebV genannten Tätigkeiten stets eine Gebühr zwischen 15/10 und 20/10 geboten sei (vgl. hierzu aus neuerer Zeit: LG Detmold vom 20.04.2016, 10 S 44/15; besprochen in KANZLEI intern 6/2016). Das genügte dem AG Kassel nicht, da diese Auffassung auf eine unzulässige Pauschalierung hinauslaufe, was den gesetzgeberischen Vorgaben des § 11 StBGebV nicht gerecht werde.

Interessant ist die weitere Falllösung des AG Kassel. Denn anstatt – wie üblich – ein Honorargutachten der Steuerberaterkammer anzufordern, legte es den Gebührensatz nach Billigkeitsgrundsätzen selbst fest. Ein Honorargutachten der Steuerberaterkammer müsse das Gericht nicht zwingend einholen, da die StBGebV (heute: StBVV) keine dem § 14 Abs. 2 RVG entsprechende Regelung kenne, wonach das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen habe. Im Fall waren für das Amtsgericht auch keine Anhaltspunkte

erkennbar, die gleichwohl die Einholung eines solchen Gutachtens geboten hätten.

Da der Steuerberater keine der Billigkeit entsprechende Festlegung der Gebühr vorgenommen hatte, sah sich das Amtsgericht veranlasst, den Gebührensatz an Stelle des Steuerberaters selbst festzusetzen. Nimmt das Gericht die Bestimmung nach billigem Ermessen in (entsprechender) Anwendung des § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB vor, so hat es sich „in der Mitte zu halten“ (Palandt/Grüneberg, zu § 315 BGB, Rn. 19 m.w.N.). Damit gelangte das AG Kassel zu einem Gebührensatz von 12,5/10 für § 25 Abs. 1 StBGebV. Der Steuerberater erhielt über diesen Weg also die Mittelgebühr, ohne dass er vorgetragen hatte, dass es sich um einen zumindest durchschnittlichen Fall handelte.

Das Ergebnis lässt sich u. a. damit erklären, dass es dem Gericht aus den Umständen des Falles bekannt war, dass es sich um einen zumindest „durchschnittlichen“ Fall handelte (GbR, Einkünfte nach § 18 EStG, Umsatz 450.000 €). Ob sich das AG Kassel in einem „einfachen“ Fall (z. B. nur Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit und Kapitalvermögen) ebenfalls unter Berufung auf § 315 Abs. 3 BGB „in der Mitte“ gehalten hätte, ist ungewiss. Gleichwohl kann eine Berufung auf die Entscheidung des AG Kassel und die Erwägungen zu § 315 Abs. 3 BGB („in der Mitte halten“) nützlich sein, wenn Steuerberatern nichts (mehr) einfällt, womit man die zumindest durchschnittliche Bedeutung, den durchschnittlichen Tätigkeitsaufwand und durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad belegen kann.

Interessant ist auch der Hinweis des AG Kassel, dass in Honorarstreitigkeiten nicht unbedingt ein (kostenpflichtiges) Gebührengutachten der Steuerberaterkammer eingeholt werden muss. Zwar sind Gebührengutachten für die Urteilsfindung der in Honorarstreitigkeiten nicht immer kundigen Gerichte sehr nützlich und deshalb weitgehend „üblich“. Im Einzelfall kann aber ein Hinweis an das Gericht, dass ggf. darauf verzichtet werden kann, hilfreich sein, um das Kostenrisiko gering zu halten.

Quelle: Kanzlei intern 5/2018, S. 2

STAX 2018 – Start im September

Die Bundessteuerberaterkammer startet die nächste STAX-Erhebung (Statistisches Berichtssystem für Steuerberater) im September 2018. Ziel der Umfrage ist es insbesondere, aussagekräftige Daten über die Auswirkungen der beiden Megatrends „Digitalisierung“ und „Fachkräftemangel“ auf den Berufsstand der Steuerberater zu erhalten. Erstmalig führt das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) mit Sitz in Bonn STAX als reine Online-Erhebung durch. Wie schon in den Jahren 2012 und 2015 wurden auch Steuerberater aus Hessen ausgewählt. Die Ergebnisse veröffentlicht die BStBK voraussichtlich im Frühjahr 2019.

AUS- UND FORTBILDUNG

Umfrage für Azubis: Berufliche Vorstellungen und Wünsche

Die Bundessteuerberaterkammer führt aktuell eine Online-Zielgruppenbefragung für die Neukonzeption der Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst!“ durch. Hierbei sollen die Bedürfnisse und die Vorstellungen der Zielgruppe bzgl. ihres Wunscharbeitgebers und der eigenen Karriere eingehen. Bitte unterstützen Sie uns im Sinne eines repräsentativen Ergebnisses und informieren Sie Ihre Auszubildenden über diese Umfrage. Eine Teilnahme ist bis zum 3. September 2018 möglich. Vielen Dank.

Hier geht es zur Umfrage

Erfolgreich ausbilden - Abbrüche vermeiden

Nun ist es wieder so weit – das neue Ausbildungsjahr beginnt. Die Auszubildenden starten in der Regel mit hohen Erwartungen in das Berufsleben – an sich selbst und an die ausbildenden Kanzleien. Auch die Kanzleien haben ihre ganz eigene Vorstellung von einer erfolgreichen Ausbildung. Im Idealfalle haben sich beide Seiten schon in einem vorangegangenen Praktikum kennen- und schätzen gelernt und der/die Auszubildende konnte sich hierbei schon orientieren, ob er/sie für den Beruf geeignet ist und die nötige Freude und das Interesse hierfür mitbringt.

Insbesondere wenn beide Seiten sich noch nicht kennen, sollte die Probezeit für eine gründliche Prüfung genutzt werden: Ist die Prognose für eine erfolgreiche Ausbildung positiv? Die Kammer empfiehlt, die rechtlich zulässige Höchstgrenze der Probezeit von vier Monaten stets voll auszuschöpfen. Wenn sich in dieser Zeit abzeichnet, dass die Vorstellung von der Ausbildung und die Realität so gar nicht zusammenpassen wollen und auch eine gute Feed-Back-Kultur nichts daran ändert, dass ein gutes Miteinander herrscht, sollte konsequent gehandelt und die Ausbildung noch vor dem Ende der Probezeit einvernehmlich beendet werden.

Nach Ablauf der Probezeit sieht das Berufsbildungsgesetz eine Kündigung nur noch aus wichtigem Grund vor. Eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages ist natürlich immer möglich. Im Jahr 2017 wurden 11,5 % der in der StBK Hessen registrierten Verträge vorzeitig aufgelöst. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Es gibt auch oft nicht DEN EINEN Grund, sondern verschiedene Faktoren spielen eine Rolle.

Aus der täglichen Beratungspraxis lässt sich erkennen, dass in der Ausbildung der Steuerfachangestellten oftmals Konflikte oder mangelnde Kommunikation zum Bruch führen. Bedauerlich, denn hieran ließe sich arbeiten und der Konflikt vermeiden bzw. konstruktiv klären.

Hier einige Tipps für ein erfolgreiches Miteinander:

Zeit nehmen

Die Auszubildenden sind wissbegierig. Das wird dann zum Problem, wenn die Ausbilder nur wenig Zeit haben, alle Fragen ausführlich zu beantworten. Der Auszubildende fühlt sich dann nicht richtig verstanden und nicht gut betreut und der Ausbilder ist genervt, weil der Auszubildende Anweisungen hinterfragt. Dahinter steckt oft ein Generationenkonflikt, denn die jungen Leute hinterfragen viel mehr als das früher der Fall war und akzeptieren hierarchisch ausgeprägte Strukturen weniger als vorangegangene Generationen.

Klare Regeln helfen

Problemfeld Nummer zwei sind nicht ausreichend kommunizierte Regeln. Für den Chef ist es

beispielsweise selbstverständlich, dass seine Mitarbeiter sich „kanzleitauglich“ kleiden oder ihr Smartphone in der Tasche lassen. Dem Azubi, der gerade aus der Schule kommt, ist das jedoch oft nicht klar. Spricht man nicht darüber, staut sich der Ärger auf, bis er irgendwann explodiert. Von Anfang an sollte daher klar sein, was vom Azubi erwartet wird. Damit es gar nicht erst zu Problemen kommt, kann beispielsweise gemeinsam mit dem Azubi eine Ausbildungsmappe erstellt werden, in der die Kanzleiregeln festgehalten sind. Diese kann bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt werden. Vielleicht wird dadurch das eine oder andere „das war immer so“ auch einmal kritisch und zum Nutzen der Kanzlei hinterfragt.

Hinweise für Probleme ernst nehmen

Ist der Azubi oft krank oder fehlt unentschuldigt, wirkt desinteressiert oder befolgt Anweisungen nicht, ist das ein Zeichen dafür, dass etwas nicht in Ordnung ist. Spätestens dann sollten Ausbilder den Problemen auf den Grund gehen, um einen Abbruch entgegenzuwirken. Die Kammer verfügt über ein hessenweit ausgebautes Netzwerk, um die Ausbildungskanzleien bei auftretenden Problemen zu unterstützen.

Regelmäßige Gespräche

Regelmäßige Gespräche zeigen dem Azubi, er wird ernst und wichtig genommen. In solchen Unterhaltungen könnten die Ausbilder fragen, was es Neues gibt, wie die Woche war und wo es Probleme gibt. Hierbei bildet sich Vertrauen, was eine wertvolle Ressource ist, wenn es einmal schwierig wird.

Azubis ins Team integrieren

Zudem sollten Ausbilder ihre Azubis ins Team einbinden, denn diese wollen sich zugehörig fühlen. Dann bringen sie eigene Ideen ein und die Kanzlei profitiert davon. Das Verständnis füreinander wächst, wenn auch einmal ein persönliches Wort gewechselt wird.

Probleme ansprechen – Konflikte lösen

In der Beratung ihrer Mandanten zeigen sich Steuerberater meist einfühlsam und scheuen sich nicht, unangenehme Themen zum Wohle ihrer Mandanten anzusprechen. Gleiches sollte im Umgang mit den Mitarbeitern und den Auszubildenden gelten. Warten Sie nicht, bis Ihnen die Hutschnur reißt. Sprechen Sie Probleme offensiv und klar an. Hören Sie Ihrem Azubi zu und versuchen Sie, die Angelegenheit auch aus seiner Perspektive zu betrachten. Und wenn Sie möchten, dass sich Ihr Azubi verändert, dann verstärken Sie ihn positiv, wenn er etwas gut und richtig gemacht hat. Auf gut deutsch: Loben Sie Ihren Azubi für gute Leistungen!

Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung

Die Ergebnisse der Zwischenprüfung 2018 und die der Abschlussprüfung Sommer 2018 („Steuerfachangestellte“) liegen vor. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung zeigen: Die Teilnehmer müssen sich intensiver und konzentrierter mit dem Lernstoff beschäftigen, um die Abschlussprüfung erfolgreich bestehen zu können. Auch die Abschlussprüfung 2018 ist insgesamt verhalten ausgefallen. Mit einer Bestehensquote von 85,3 % wurde ein unterdurchschnittliches Gesamtergebnis erzielt. Nur zehn Prüfungsabsolventen (3,7 %) zeigten herausragende Leistungen und schlossen ihre Prüfung mit „sehr gut“ ab (2017: 8,2 %).

Zwischenprüfung 2018

Mit 442 Prüflingen legten dieses Jahr rund 7 % mehr Auszubildende die Zwischenprüfung ab als noch im Vorjahr (412). Leider zeigten fast 40 % der Auszubildenden in diesem Jahr nicht mehr ausreichende Leistungen (2017: 24,8 %). Ein Viertel aller Prüflinge mit Mängeln zeigten gleich in allen drei Fächern schlechte Ergebnisse und damit signifikante Schwächen. Insgesamt war mehr als jede fünfte der 1.326 bewerteten Klausuren mängelbehaftet, was gegenüber dem Vorjahr (11,3 %) mehr als eine Verdoppelung der Mängel und somit ein deutlich schlechteres Ergebnis bedeutet. Die schlechtesten Ergebnisse sind hierbei in den großen Berufsschulstandorten zu verzeichnen. In Frankfurt wurde mehr als jede dritte Klausur unter dem Strich bewertet, in Kassel und Wiesbaden etwa jede vierte. Auffällig gute Resultate zeigten die Prüflinge in Korbach und Limburg. Von den in beiden Prüfungsorten angetretenen 24 Auszubildenden zeigten insgesamt nur drei schlechte Leistungen im Fach Rechnungswesen.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die reine „Anwesenheit“ bei der Prüfung reicht nicht aus, um die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderliche Teilnahmebescheinigung zu erhalten. Vielmehr wird hierfür die tatsächliche Bereitschaft zur Lösung der Aufgaben vorausgesetzt.

Abschlussprüfung Sommer 2018

Verhalten sind die Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung im Sommer ausgefallen, zu der 320 Prüfungsteilnehmer angemeldet waren. Mit einer Bestehensquote von 85,3 % wurde ein unterdurchschnittliches Gesamtergebnis erzielt. In den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren lagen die Bestehensquoten im Sommer zwischen 94,6 % (2013) und 85,4 % (2017). Im Prüfungsdurchgang 2018 konnten nur drei der 21 Prüfungsausschüsse ihren Prüflingen mindestens ausreichende Leistungen attestieren. Zehn Prüfungsabsolventen (3,7 %) zeigten herausragende Leistungen und schlossen ihre Prüfung mit „sehr gut“ ab (2017: 8,2 %).

Eine Übersicht zu den Ergebnissen finden Sie hier.

Die StBK Hessen empfiehlt generell eine fundierte Vorbereitung auf die Kammerprüfungen. Neben den ausbildungsbegleitenden Seminaren sowie Vorbereitungskursen zu den Kammerprüfungen, die z. B. von der Steuerakademie in Präsenzform durchgeführt werden, bietet die DWS Steuerberater-Online-GmbH ein umfassendes multimediales Fortbildungsangebot, auch speziell für Auszubildende an.

Prüfungstermin und Anmeldeschluss: Abschlussprüfung Winter 2018/2019

Der Termin für die schriftlichen Prüfungsfächer „Steuerfachangestellte“ ist auf den **27. und 28. November 2018**festgesetzt worden. Das mündliche Prüfungsfach „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“ ist für den Zeitraum Dezember 2018 bis Januar 2019 vorgesehen.

Zur Abschlussprüfung Winter 2018/2019 sind von den Ausbildungspraxen anzumelden bzw. können sich anmelden: 1.) Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis zum 31. März 2019 endet, 2.) Wiederholer und 3.) Antragsteller, die nach § 10 der Prüfungsordnung der StBK Hessen als Externe oder vorzeitig an der Abschlussprüfung teilnehmen möchten.

Die **Anmeldungen**für die Abschlussprüfung Winter 2018/2019 müssen bis spätestens zum **6. September 2018**bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht sein. Bitte verwenden Sie für die Anmeldung das gültige Anmeldeformular Abschlussprüfung.

DWS-Paket für Auszubildende zum Steuerfachangestellten – Einstieg mit Allround-Begleitung

Der Start in das Berufsleben ist oft eine schwierige und komplexe Aufgabe. Das Azubi-Premium-Paket von DWS-Online hilft dabei und bietet eine „Rundum-sorglos-Lösung“ für Berufsstarter. Neben den fachlichen Online-Seminaren stehen zahlreiche Zusatzangebote zur Verfügung.

So können sich die Teilnehmer zum Beispiel in den regelmäßig stattfindenden Webinaren austauschen oder im direkten Kontakt mit dem Referenten Fragen klären und kleine Fälle lösen. Zusätzlich steht während der gesamten Laufzeit ein Online-Forum für die Diskussion untereinander und das Einholen von Expertenrat zur Verfügung.

Daneben kann das Erlernte mit Übungsfällen, Kreuzworträtseln oder einem Quiz immer wieder überprüft werden. Zum Recherchieren stehen eine Gesetzes- und Urteilsdatenbank sowie ein Glossar zur Verfügung. Zudem gibt es ein Begrüßungsgeschenk und eine tolle Gewinnchance. Das Azubi-Premium-Paket gibt es für das 1. und ab September 2018 auch erstmals für das 2. Ausbildungsjahr.

Weitere Informationen zu dem Angebot sowie zu weiteren interessanten Fortbildungsangeboten finden Sie auf www.dws-online.de.

Steuerfachwirte: Änderung der Prüfungsordnung

Der Berufsbildungsausschuss der StBK Hessen hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 beschlossen, die seit 2012 für den zentralen Klausurenverbund geltende Bearbeitungszeit im Prüfungsfach Rechnungswesen von fünf Zeitstunden auch bei der Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in im Bezirk der StBK Hessen zugrunde zu legen. Damit verlängert sich die Bearbeitungszeit in diesem Fach von bislang vier auf fünf Stunden. Die Bearbeitungszeit der beiden anderen Fächer Steuerrecht I und Steuerrecht II von jeweils vier Stunden bleibt hiervon unberührt.

Diese Änderung ist nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium der Finanzen am 01.08.2018 in Kraft getreten. Die geänderte Bearbeitungszeit gilt demnach bereits für die Prüfung 2018/2019.

Die Ausfertigung der Genehmigung ist auf der Kammerhomepage hinterlegt. Die nunmehr gültige Prüfungsordnung finden Sie hier.

Steuerberaterprüfung: Ergebnisse 2017 und Entwicklung der Zulassungsanträge

Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2017

Die Bundessteuerberaterkammer hat die bundesweiten Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2017 vorgelegt. Beachtet werden muss dabei, dass repräsentative Aussagen bei Kammerbezirken mit nur wenigen Kandidaten zu einem verzerrten Eindruck führen können. Mit einer Bestehensquote von 54,2 % war die Prüfung in Hessen erfreulich gut ausgefallen. Die Ergebnisse des letzten Prüfungsdurchgangs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zur Steuerberaterprüfung 2017 sind 5.469 Bewerber zugelassen worden. Das sind 0,7 % mehr als im vorherigen Prüfungsdurchgang (5.429).
- 1.160 Kandidaten (21,2 %) sind vor bzw. während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten. Im Vorjahr (Vj) waren es 23,8 %.
- 43,7 % der Teilnehmer haben die schriftliche Prüfung nicht bestanden (Vj: 53,6 %).
- Bei der mündlichen Prüfung beträgt die Nichtbestehensquote 10,4 %. (Vj: 10,3 %)*
- Die Gesamtbestehensquote beträgt 50,5 % (Vj: 41,6 %)*
- Die Bestehensquoten in den Kammern reichen von 35,7 % bis zu 58,8 %.*

**** Die Prozentangaben beziehen sich auf die Prüfungsteilnehmer, die schriftliche Aufsichtsarbeiten abgegeben haben.***

Entwicklung der Zulassungsanträge

Nachdem die Zahl der Zulassungsanträge in den vergangenen Jahren bundesweit angestiegen war, ist diese seit fünf Jahren zum ersten Mal gesunken. Die Zahlen der Zulassungsanträge haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Anträge
Jahr / Anzahl
2010: 5.943
2011: 5.658
2012: 5.143
2013: 5.088
2014: 5.116
2015: 5.297
2016: 5.496
2017: 5.547
2018: 5.353

Bei der Anzahl der zur Prüfung zugelassenen Personen ist demgegenüber im Prüfungsjahr 2017 erneut ein Aufwärtstrend zu verzeichnen:

Zulassungen
Jahr / Anzahl
2010: 5.785
2011: 5.571
2012: 5.088
2013: 4.994
2014: 5.043
2015: 5.237
2016: 5.428
2017: 5.469

AUF UNSERER HOMEPAGE

Immer aktuell auf der StBK-Homepage

Folgende Rubriken finden Sie ab sofort direkt und mit stetiger Aktualisierung auf der Homepage der StBK Hessen.

Termine Praxisbörse Amtliche Bekanntmachung